

# Satzung des Kulturvereins Hopfgarten e.V.

## **Präambel:**

Der Verein ist in seiner Zielsetzung sowohl geschichtsbezogen als auch zukunftsorientiert. Er bezweckt die Bewahrung und Vermittlung des historisch-kulturellen Erbes und die Pflege von Kunst und Kultur, die Vermittlung der Heimatkunde und der Ortsgeschichte, die Kultivierung der Landschaft und Naturdenkmalpflege, die Verschönerung des Ortsbildes und die Mitwirkung bei Neuplanungen. Der Verein ist auf demokratischen Prinzipien aufgebaut und sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgabe im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Der Verein arbeitet eng mit den Behörden, der Presse und anderen ortsansässigen oder benachbarten Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Hopfgarten e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in 36318 Schwalmtal-Hopfgarten. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Alsfeld unter der Register-Nr. ... eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins**

1. Der Kulturverein Hopfgarten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kulturvereins Hopfgarten ist die Förderung von Kunst und Kultur, gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO.
2. Der Satzungsweg wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen aller Art für jedermann, wie zum Beispiel Lesungen, Aufführungen, Musikveranstaltungen, Feste, Ausstellungen,
  - die Aufarbeitung der Geschichte Hopfgartens zur Bewahrung und Vermittlung des historischen und kulturellen Erbes mit entsprechenden Veröffentlichungen,
  - Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Herausgabe von Schriften mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht,
  - Pflege des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes,
  - heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann.
  - Zur Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereines wird eine Internetseite erstellt.

## **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Gemeinnützige Vereine, Organisationen des geselligen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens sowie Behörden können korporative Mitglieder werden. Sie müssen willens sein, die Vereinszwecke zu fördern. In der Mitgliederversammlung haben sie jedoch wie jedes andere Mitglied nur eine Stimme.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es durch sein Verhalten die Vereinszwecke schädigt. Gegen den Ausschluss, den der Vorstand nach Anhören des Mitglieds ausspricht, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit der Entscheidung wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereines ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Wahlen sind geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Sind er/sie und sein/ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer/ der Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Wahl zweier Rechnungsprüfer.

**§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
  - dem/der Schriftführer/Schriftführerin und
  - einem Beisitzer
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Im Sinne des § 26 BGB wird der Vorstand sowohl durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende sowie durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende als auch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin vertreten.

**§ 9 Der Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

**§ 10 Geschäfts- und Kassenordnung**

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 11 Kassenbericht**

Der Schatzmeister gibt den jährlichen Kassenbericht ab.

**§ 12 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Den Beschluss müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst haben.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die freiwillige Feuerwehr Hopfgarten e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hopfgarten, den 13.2.2015

Der Vorstand:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in

Gründungsmitglieder:

Doris Faust  
Klaus Kühn  
Edith Käfer  
Gisela Lindner  
Hans-Georg Hubert